

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00308 vom 13. Dezember 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2012.00308](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00308)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00308 du 13 décembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00308 del 13 dicembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die 1969 geborene X.\_\_\_\_

kündigte am 28. Mai 2010 ihr Arbeitsverhältnis bei der Y.\_\_\_\_ per Ende November 2010 (Urk. 7/15). In der Folge wurde ihr bei der Arbeitslosenversicherung für die Zeit ab 4. Oktober 2011 bis zum 3. Oktober 2013 eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnet (Urk. 6/4).

Aufgrund einer Neufestsetzung des versicherten Verdienstes forderte die Arbeitslosenkasse

syndicom

von der Versicherten mit Verfügung vom

### **E. 2**

0. November 2012 Beschwerde (Urk. 1) mit dem Antrag, in Aufhebung des angefochtenen Entscheids sei von einer Rückerstattungsforderung

(teilweise) abzusehen. In ihrer Beschwerdeantwort vom 11. März 2013 (Urk. 6) schloss die Kasse auf Abweisung der Beschwerde.

Auf die Ausführungen in den Rechtsschriften und die Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Die Einzelrichterin zieht in Erwägung: 1.

Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

#### **E. 2.1**

Nach Art. 95 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zu rückzuerstatten. Zu Unrecht bezogene Geldleistungen, die auf einer formell rechtskräftigen Verfügung beruhen, können, unabhängig davon, ob die zur Rückforderung Anlass gebenden Leistungen förmlich oder formlos verfügt worden sind, nur zurück gefordert werden, wenn entweder die für die Wiedererwägung (wegen zweifelhafter Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestandener neuer Tatsachen oder Beweismittel) bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 129 V 110 E. 1). Nach der bisherigen Rechtsprechung ist eine erhebliche Bedeutung dann noch nicht anzu

nehmen, wenn ein Betrag von wenigen Hundert Franken auf dem Spiel steht (SVR 1995 KZ Nr. 13); sofern es sich um Entschädigungen mit regelmässig wiederkehrenden Leistungen handelt, ist allerdings eine Erheblichkeit schon bei einer geringfügigen Korrektur anzunehmen (vgl. BGE 102 V 128).

## **E. 2.2**

Nach Art. 23 Abs. 1 AVIG gilt als versicherter Verdienst der im Sinne der AHV Gesetzgebung massgebende Lohn, der während eines Bemessungszeitraums aus einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen normalerweise erzielt wurde; eingeschlossen sind die vertraglich vereinbarten regelmässigen Zulagen (Satz 1), wie 13. Monatslohn und Gratifikation ohne Rücksicht auf die Klagebarkeit (Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band 14, 2. Auflage, 2007, S. 2287 f., Randziffer [Rz] 365).

## **E. 3**

.1

Es steht fest, dass die Y.\_\_\_\_\_

der Beschwerdeführerin im März 2010 einen Bonus

von Fr. 17'000.- ausgerichtet hat (Urk. 3/3, Urk. 7/15). Unbestritten ist auch, dass dieser Bonus bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Fraglich ist aber dessen zeitliche Zuordnung.

Bei der erstmaligen Festsetzung des versicherten Verdienstes auf Fr. 10'500.-

hat die Kasse den Bonus dem März 2010 zugeordnet (Berechnungsblatt des versicherten Verdienstes, Urk. 7/16). Im Zuge einer im August 2012 bei der Kasse durchgeführten Revision durch das Staatssekretariat für Wirtschaft

Seco (Urk. 7/1

## **E. 4**

.2

Provisionen und dergleichen sind bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes in jenem Bemessungszeitraum zu berücksichtigen, für welchen sie geschuldet sind, auch wenn sie erst später zur Auszahlung gelangen (vgl. Urteil des Bundesgerichts C 161/04 vom 29. Juli 2005, E. 3.2.1). So hielt das Bundesgericht im Urteil

## **E. 8**

C\_757/2011 vom 21. Dezember 2011 – in welchem die zeitliche Zuordnung

eines im Monat Mai 2008 für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2007 ausgerichteten Bonus zu beurteilen war – unter anderem fest (E. 3.4), es sei nicht massgebend, dass ein Rechtsanspruch auf Ausrichtung des Bonus erst mit dem Ermessensentscheid im Monat Mai 2008 auf Ausrichtung desselben entstanden sei. Da der Bonus sich auf das Jahr 2007 bezogen habe, sei er (bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes) auch diesem zuzurechnen, ungeachtet des Umstandes, dass diese Leistung ermessensweise festgelegt worden und erst im Jahr 2008 zur Auszahlung gelangt sei. 4.3

Der Beschwerdeführerin ist insoweit zuzustimmen, dass die Vergütung des Bonus von Fr. 17'000.- gemäss den von ihr beigelegten arbeitsvertraglichen Grundlagen und Belege (

Urk. 3/1-3)

erst mit dem entsprechenden Ermessensentscheid

der Y.\_\_\_\_ und damit erst im Frühjahr 2010 realisiert wurde und dass für dessen

Auszahlung zudem das Bestehen eines ungekündigten Arbeitsverhältnisses in diesem Zeitpunkt (mithin im Monat März 2010) vorausgesetzt war. Dies ist je doch nach der dargelegten Rechtsprechung (E. 4.2) nicht entscheidend. Entscheidend ist einzig, dass sich der Bonus gemäss den arbeitsvertraglichen Grundlagen in Übereinstimmung mit den übrigen Akten (vgl. Arbeitgeberbescheinigung der Y.\_\_\_\_ vom 12. Oktober 2010, Urk. 7/15) zweifellos auf das Jahr 2009 bezog, worauf die Versicherte im Übrigen in ihrer Beschwerde selber hingewiesen hat („Jahresrechnung des Vorjahres“, Urk. 1). Gestützt auf die dargelegte Rechtsprechung hat die Kasse den Bonus von Fr. 17'000.-

bei der Ermittlung des versicherten Verdienstes zu Recht dem Jahr 2009 zugeordnet. Die auf dieser Grundlage vorgenommene Neufestsetzung des versicherten Verdienstes auf Fr. 9'418.-

unter anteilmässiger Berücksichtigung des Bonus für den Monat Dezember 2009

mit Blick auf den massgebenden Bemessungszeitraum

– blieb unbestritten. Das Gleiche gilt für die Berechnung des Rückerstattungsbetrages betreffend die für die Zeit vom 4. Oktober 2011 bis zum 31. Juli 2012 zu

viel ausgerichteten Tagelöhner. Konkrete Anhaltspunkte für Berechnungsfehler liegen nicht vor. Zu Recht ist die Verwaltung deshalb wegen zweifelloser Unrichtigkeit ihrer ursprünglichen Tagelöhnerberechnung und einer erheblichen Bedeutung der Berichtigung (E. 2.1) auf die ursprünglich (formlos) verfügbaren Leistungen wiedererwägungsweise zurückgekommen und hat von der Beschwerdeführerin den Betrag von Fr. 8'059.95 als unrechtmässig bezogene Leistung zurückgefordert.

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde.

Die Einzelrichter erkennen: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Arbeitslosenkasse syndicom - seco –  
Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons

Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber GrünigFraefel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.